

NEUES ENTDECKEN

TALENTE FÖRDERN

IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche (SFB) (1.Stufe - Konzeptantrag)



Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Programmziel	3
1.2.	Definitionen	3
1.3.	Einreichfristen.....	4
1.4.	Wer kann beantragen?	4
1.5.	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?.....	6
1.6.	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	7
1.7.	Welche Mittel können beantragt werden?.....	7
2.	Inhalt und Form des Antrags	8
2.1.	Bestandteile des Antrags.....	8
2.2.	Formvorgaben	10
2.2.1.	Antragssprache.....	10
2.2.2.	Formatierung	10
2.2.3.	Antragstellung.....	10
2.3.	Die Projektbeschreibung	11
2.3.1.	Forschungsprogramm.....	11
2.3.2.	Das Humanpotenzial des SFB	12
2.3.3.	Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem..	13
2.3.4.	Organisation und Finanzierungsstruktur.....	13
2.3.5.	Abstracts der Teilprojekte	14
2.4.	Anhänge zur Projektbeschreibung.....	14
2.4.1.	Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte	15
2.4.2.	Anhang 2: Referenzliste.....	15
2.4.3.	Anhang 3: Lebensläufe/Darstellung bisheriger Forschungsleistungen	15
2.4.4.	Anhang 4: Kooperationschreiben	16
2.5.	Verpflichtende Anlagen	16
2.6.	Beantragbare, projektspezifische Kosten.....	16
2.6.1.	Personalkosten	17
2.6.2.	Eigene Stelle	17
2.6.3.	Gerätekosten	18
2.6.4.	Materialkosten	19
2.6.5.	Reisekosten.....	19
2.6.6.	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen ..	20
2.6.7.	Sonstige beantragbare Kosten.....	20
2.6.8.	Allgemeine Projektkosten	21
2.7.	Formulare.....	21
2.8.	Weitere Anlagen.....	21
2.9.	Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“).....	22
3.	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	23
4.	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	25
5.	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	25
	ANHANG I: Angaben zur Forschungsstätte / Beschreibung finanzieller Aspekte.....	27
	Anlage 2: Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte/n	28
	ANHANG II: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm SFB.....	30

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Die Schaffung von Forschungsnetzwerken nach internationalem Maßstab soll durch autonome Schwerpunktbildung an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Forschungsstandorten erreicht werden. Die Förderung im SFB-Programm dient dem Aufbau außerordentlich leistungsfähiger, eng vernetzter Forschungseinheiten zur Bearbeitung von in der Regel inter-/multidisziplinären, langfristig angelegten, aufwendigen Forschungsthemen.

1.2. Definitionen

Nachfolgend werden in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffe erklärt:

<i>Trägerforschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die den Antrag stellt und an der der/die KoordinatorIn tätig ist
<i>Partnerforschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die am Antrag mitbeteiligt ist und an der beteiligte ForscherInnen tätig sind
<i>ForscherInnen</i>	5–15 WissenschaftlerInnen des FWF- Projekts inkl. KoordinatorIn
<i>TeilprojektleiterIn</i>	Die ForscherInnen des SFB sind für die Leitung von SFB-Teilprojekten verantwortlich.
<i>Teilprojekt</i>	Forschungseinheit im SFB, die von dem/der einzelnen ForscherIn beschrieben und budgetiert wird und nur im Verbund mit anderen Teilprojekten des SFBs umgesetzt werden kann. Jedem Teilprojekt muss ein/e Teilprojekt-LeiterIn zugeordnet werden. Jede ForscherIn (inkl. KoordinatorIn) darf max. ein wissenschaftliches Teilprojekt leiten, die Projektleitung ist formal nicht teilbar. Die/Der KoordinatorIn darf max. ein wissenschaftliches Teilprojekt leiten und verwaltet das Koordinationsbudget des SFB.
<i>NachwuchswissenschaftlerInnen</i>	ForscherInnen mit mind. 2 Jahren nationaler/internationaler Postdoc-Forschungserfahrung bzw. Erfahrung in der Durchführung des eigenen Forschungsprojekts, z. B. FWF-Projekt, die selbst ein Teilprojekt im SFB leiten
<i>KoordinatorIn</i>	Diese/r ForscherIn ist für die wissenschaftliche Leitung des SFB und auch für das Management verantwortlich. Sie/Er wird als Beauftragte/r der Trägerforschungsstätte im Rahmen der Projektdurchführung im Förderungsvertrag eingesetzt; vormals bezeichnet als SprecherIn des SFB. Die Koordinatorin/der Koordinator eines SFB-Projekts kann nicht gleichzeitig die Funktion einer Koordinatorin/eines Koordinators in einem doc.funds-Projekt (DOC) oder einem Doktoratskolleg (DK)

	ausüben.
<i>Koordinationsbudget</i>	Projektspezifische Reise-, sonstige Kosten und Sachkosten, die für die Koordination des Projektes notwendig sind. Diese Kosten werden erst in der 2. Stufe des Verfahren nach Bewilligung des Konzeptantrages budgetiert.
<i>Administrative Koordinationsstelle</i>	Vollzeit-KoordinatorInnenstelle (beantragbar mit Postdoc-Satz) zur administrativen Unterstützung der Koordinatorin/des Koordinators; idealerweise verfügt diese Person über Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement.
<i>MitarbeiterIn</i>	Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn im SFB, finanziert durch die bewilligte FWF-Förderung des SFB (PhD-, Postdoc-Stelle, techn. Personal)
<i>Mitglied</i>	Alle ForscherInnen und MitarbeiterInnen im SFB
<i>Eigene Stelle</i>	Das Gehalt der Forscherin/des Forschers, das aus den Mitteln der bewilligten FWF-Förderung des SFB finanziert wird.
<i>Ordnung</i>	Die „Ordnung“ ist die Vereinbarung zwischen den ForscherInnen. Sie ist im Rahmen der 2. Stufe, im Zuge des Vollartrags zu erstellen, beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinatorin/des Koordinators und regelt die Zusammenarbeit der ForscherInnen sowie die Entscheidungsprozesse. Sie ist dem Antrag, von den ForscherInnen unterzeichnet, beizulegen.

1.3. Einreichfristen

Einreichtermin (Freigabe der Anträge durch die Forschungsstätte) ist der **30.09.2020 (14:00 lokale Zeit, Wien/Österreich)** online unter [ELANE](#).

1.4. Wer kann beantragen?

Alle österreichischen Forschungsstätten sind antragsberechtigt. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte gestellt werden können. Die wissenschaftliche Fragestellung eines SFB soll an österreichischen Forschungsstätten verankert werden. Der SFB, der diese Frage bearbeitet, wird an einem, unter bestimmten Bedingungen an mehreren Forschungsstandorten¹ verankert (wobei mind. 50 % der Teilprojekte an einem Standort umzusetzen sind).

¹ Forschungsstandort = alle in einer Stadt/Gemeinde ansässigen Forschungsstätten; als gleicher Forschungsstandort gelten auch alle Forschungsstätten im Umkreis von max. 80 km (Luftlinie), welche mit der am Standort direkt ansässigen Forschungsstätte regelmäßig kooperieren.

Der SFB, für den eine Finanzierung beantragt wird, muss aus **mindestens 5 bis max.15 Forscherinnen und Forschern** bestehen, wobei ein Drittel dem unterrepräsentierten Geschlechts angehören soll. Die Zusammensetzung des Teams ist als entscheidungsrelevantes Kriterium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens definiert.² Dabei handelt es sich um international herausragende WissenschaftlerInnen (ForscherInnen / NachwuchswissenschaftlerInnen) aller Wissenschaftsdisziplinen, insbesondere auch der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Bei der Einrichtung eines SFB braucht es bereits vorhandenes Forschungspotenzial und die Gruppe der ForscherInnen muss ausreichend groß und qualifiziert sein, um im wissenschaftlichen Profil der beteiligten Forschungsstätte/n einen Schwerpunkt von internationalem Rang zu bilden und zu tragen.

Die ForscherInnen sind i. d. R. an österreichischen Forschungsstätten angestellt und werden entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der *eigenen Stelle* ([siehe Pkt. 2.6.2](#)) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch das Projekt möglich.

Darüber hinaus ist die Beteiligung einer internationalen Forscherin/eines internationalen Forschers möglich, die/der im Ausland forscht und gleichzeitig mind. zu 25 % an einer österreichischen Forschungsstätte beschäftigt ist.³

Eine Forscherin/Ein Forscher aus dem Team übernimmt die Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators (früher SprecherIn). Die ForscherInnen (inkl. KoordinatorIn) treten als LeiterInnen von Teilprojekten auf. Der/Die KoordinatorIn repräsentiert den SFB nach außen, leitet ein eigenes Teilprojekt und verwaltet zusätzliche Mittel für den Koordinationsaufwand im SFB. Die Position der Koordinatorin/des Koordinators kann nur in max. einem SFB-Projekt ausgeübt werden. Die Koordinatorin/Der Koordinator eines SFB-Projekts kann nicht zusätzlich eine KoordinatorInnenfunktion in einem doc.funds (DOC) oder eine SprecherInnenfunktion in einem Doktoratskolleg (DK) ausüben.

Bei 5 ForscherInnen müssen mind. 3 Gruppen an einem Forschungsstandort verankert sein; ansonsten gilt die Regel, dass mind. 50 % der Gruppen an einem Standort tätig sind; Teilprojekte aus Deutschland, die auf Basis eines LAV-Abkommens finanziert werden (siehe ForscherInnen aus Deutschland), werden bei dieser Verteilungsregel miteingerechnet.

Mehrfachbeteiligungen im SFB-Programm: Jede/r ForscherIn darf sich nur an max. zwei SFB beteiligen, die Beteiligung an einem durch die DFG in Deutschland finanzierten SFB ist

² Siehe Dokument [Hintergrundinformation Zielquote](#)

³ Eine Antragsberechtigung besteht, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung eines Konzeptantrages ein echter, nicht vom FWF finanzierter Dienstvertrag im Mindestbeschäftigungsausmaß von 25% mit der Forschungsstätte besteht und für die geplante Dauer des Projekts garantiert wird. Vor der Antragstellung muss jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung und eine kurze Projektvorstellung inkl. Durchführungsplan, der Angaben zu Anwesenheit vor Ort und Vertretungsregelungen etc. beinhalten soll, zur Genehmigung durch den FWF vorgelegt werden.

darin inkludiert. Innerhalb eines SFB darf jede/r ForscherIn max. ein wissenschaftliches Teilprojekt leiten.

ForscherInnen aus Deutschland können auf dem Wege internationaler Kooperationen (LAV-Abkommen) in den SFB miteinbezogen werden. Die Einbindung erfolgt nach den Regeln des FWF und muss mit dem FWF vor der Konzepteinreichung abgestimmt werden. Eine derartige Integration muss vorab auch bei der Förderungsorganisation DFG angemeldet werden.

Beschränkungen Projektanzahl: Neben der Beteiligung als ForscherIn im SFB-Programm ist eine Projektleitung in drei zum SFB inhaltlich unterschiedlichen Projekten in den Kategorien Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung, Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste möglich.

1.5. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Eingereicht werden können Anträge zur Durchführung eines **gemeinsamen, multi- oder interdisziplinären⁴ Projektvorhabens**, das auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ausgerichtet ist. Das Forschungsprojekt ist zeitlich auf die erste Förderungsperiode von 48 Monaten begrenzt. Im Rahmen der Projektbeschreibung ist der erste Antragszeitraum im Detail, die langfristige Perspektive im Überblick darzustellen (langfristige/kurzfristige Forschungsziele). Ein Spezialforschungsbereich kann max. acht Jahre gefördert werden.

In allen Fällen sollen die SFB wissenschaftliche Ziele verfolgen, die in der Regel über etablierte Fachgrenzen hinausgehen, und daher die Zusammenarbeit von mehreren ForscherInnen unterschiedlicher Spezialisierung erfordern. Diese Projekte sind aufgrund der multi- oder interdisziplinären Fragestellungen nur gemeinsam aus unterschiedlichen Fachperspektiven bearbeitbar und erschließen damit außergewöhnliche, neue Themenfelder. Ziel ist es, ein innovatives Thema in Österreich zu erweitern, auf bestehendem Forschungspotenzial aufzubauen bzw. vorhandenen Forschungsschwerpunkte an Forschungsstätten zu ergänzen.

Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte des SFB können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

⁴ Begriffsdefinition: „Interdisziplinarität“ bezeichnet ein integrationsorientiertes Zusammenwirken von Personen aus mindestens zwei Disziplinen im Hinblick auf gemeinsame Ziele und Ergebnisse, in dem die disziplinären Sichtweisen zu einer Gesamtsicht zusammengeführt werden.

1.6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Alle am Antrag beteiligten ForscherInnen müssen nachweislich über exzellente wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Die wissenschaftliche Qualifikation ist durch eine dem Karriereverlauf entsprechende Publikationsleistung der letzten 5 Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit der Forscherin/des Forschers zeigt.

Für die Beurteilung der Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind folgende Kriterien maßgeblich:

- **Peer-Review:** Alle angeführten Publikationen (NB: im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem/der jeweiligen ForscherIn ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review-Verfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem/der jeweiligen ForscherIn, nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.
- **Zahl und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem Karriereverlauf entsprechen. In jedem Fall müssen zwei Peer-Review-geprüfte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag vorliegen.
- **Internationalität:** In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung muss die Mehrzahl der Publikationen der Forscherin/des Forschers eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.

Wird eines oder werden mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.7. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel inkl. 5 % allgemeiner Projektkosten, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden (Richtwert 1.000.000 Euro/Jahr) und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den/die ForscherIn (= eigene Stelle) [siehe Pkt. 2.6.2](#). Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

1) **Wissenschaftliches Abstract in Englisch** mit max. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen/Forschungsfragen/Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz/Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad/Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Mehrwert
(*Added value*)
- ForscherInnen
(*Researchers*)

2) **Projektbeschreibung:**

- Deckblatt: Projekttitel, Trägerforschungsstätte (Adresse und LeiterIn) und Name und Institutsadresse der Koordinatorin/des Koordinators, Auflistung der Partnerforschungsstätte/n inkl. Auflistung der Namen und Institutsadressen der ForscherInnen, die dort tätig sind
- Inhaltsverzeichnis
- Projektbeschreibung auf max. 15 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inkl. Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.;

Folgende Inhalte werden erwartet:

- Beschreibung des multi- bzw. interdisziplinären, innovativen Forschungsprogramms
- Humanpotenzial des SFB
- Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem
- Organisation und Finanzierung des SFB

- Zusätzlich dazu **ein Abstract zu jedem Teilprojekt** (mit 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Sonderzeichen; max. 1 Seite pro Teilprojekt);

3) Anhänge:

Anhänge sind Bestandteil des Antrags und sind der Projektbeschreibung in folgender Reihenfolge als Teil der Datei proposal.pdf anzuhängen:

- Anhang 1: Angaben zu der/den Forschungsstätte/n und Begründung für die beantragten Kosten;
- Anhang 2: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten;
- Anhang 3: wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller ForscherInnen und MitarbeiterInnen ab dem Postdoc-Level, die aus dem Projekt finanziert werden sollen (max. 3 Seiten pro Lebenslauf);
- Anhang 4: Bestätigungen (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (max. 1 Seite pro *collaboration letter*);

4) Anlagen, die separat hochzuladen sind:

Verpflichtend:

- Anlage 1: pro ForscherIn und MitarbeiterIn ab dem Postdoc-Level eine Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed* (siehe dazu auch [Punkt 2.5.](#)); alle Listen zusammengeführt in einem PDF Dokument
- Anlage 2: Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten

Gegebenenfalls:

- Begleitschreiben zum Antrag
- nur für NachwuchswissenschaftlerInnen (mit mind. 2 Jahren Forschungserfahrung) der PDF-Scan der Promotionsurkunde und der Nachweis der 2-jährigen Postdoc-Forschungserfahrung
- Ausschlussliste GutachterInnen
- Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen
- Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen

5) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract*, *Antragsformular*, *Formular Programmspezifische Daten*, *Formular Kostenaufstellung*, *Formular MitautorInnen*;
- optionale Formulare: *Formular internationale Kooperationen*.

2.2. Formvorgaben

2.2.1. Antragsprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3 und die Anlagen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Der Beginn neuer Absätze ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Einrückung der ersten Zeile und/oder Absatzabstand). Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den ForscherInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter [ELANE](#) durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen.

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_lists.pdf* (Publikationsliste aller wesentlichen Projektbeteiligten der letzten 5 Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*)
- *Appendix A_B_research organisation A* (Verpflichtung der beteiligten Forschungsstätte A; für jede Forschungsstätte zu erstellen)

b) Formulare:

- *Wissenschaftliches Abstract in Englisch*
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *Kostenaufstellung*
- *MitautorInnen*
- *Internationale Kooperationen (optional)*

2) Bei Bedarf hochzuladende Bestandteile:

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Promotionsurkunde_ForscherIn.pdf* (= Promotionsurkunde ForscherIn)
- *Postdoc-Forschungstätigkeit_ForscherIn.pdf* (= Nachweis Postdoc-Erfahrung ForscherIn)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste GutachterInnen)
- *Overview_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu jedem Gutachten in jeweils einer eigenen Datei: *Revision_A.pdf*, *Revision_B.pdf* etc.)

Der Abschluss der Erfassung durch die ForscherInnen muss zeitgerecht erfolgen, um es zu ermöglichen, dass die verantwortliche Forschungsstätte die Anträge bis zum **30.09.2020 (14:00 lokale Zeit, Wien/Österreich)** freigeben kann.

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung (entspricht Pkt. 2.3.1. bis Pkt. 2.3.4 auf max. 15 Seiten plus Pkt. 2.3.5. mit einem Abstract pro Teilprojekt) muss auf folgende Aspekte eingehen:

2.3.1. Forschungsprogramm

- Beschreibung der nach internationalen Standards exzellenten, innovativen, wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden soll; Beschreibung des Standes der Forschung, der zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritte sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Community und Abgrenzung der Arbeiten des SFB im Kontext der einschlägigen nationalen und internationalen Scientific Community (die wichtigsten nationalen und internationalen Kooperationen sind anzuführen);
- Definition der langfristigen Ziele (8 Jahre) des Forschungsprogramms, das in der Regel inter- bzw. multidisziplinär angelegt ist und durchaus auch hochrisikoreiche Komponenten einschließen kann; weiters Definition der konkreten Ziele des ersten

Antragszeitraums (4 Jahre);

Im Falle von interdisziplinären Forschungsansätzen inklusive:

- Beschreibung der gemeinsamen Sprache (kohärente und konsistente Begriffe und Terminologie),
 - Beschreibung der zu untersuchenden Forschungsbereiche,
 - Beschreibung der relevanten wissenschaftlichen Herausforderungen,
 - Beschreibung der Zusammenführung der verschiedenen disziplinären Theorien zu einem gemeinsamen theoretischen Ansatz,
 - Beschreibung der gemeinsam verwendeten Methoden,
 - Darstellung, wie die Synthese gebildet wird – gemeinsame „Sprache“, theoretische Basis, aufbauend auf den Einzelleistungen;
- Darstellung der Kohärenz der Teilprojekte im Hinblick auf ein stimmiges Zusammenspiel der wissenschaftlichen Kompetenzen und Arbeiten; Beschreibung der Synergien und des Mehrwerts der Zusammenarbeit aller Gruppen;
 - Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁵ im geplanten Projekt sowie die geplante Umsetzung dieser Forschungsfragen müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn nach Meinung der ForscherInnen ein Projekt keine derartigen Fragestellungen aufwirft.
 - Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁶ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn das Projekt nach Meinung der ForscherInnen keine ethischen Fragestellungen aufwirft.

2.3.2. Das Humanpotenzial des SFB

Gut vernetzte, leistungsfähige ForscherInnen bilden im Sinne des SFB-Programms, aufbauend auf ihren bestehenden Expertisen, eine exzellente Forschungseinheit mit langfristiger Zielsetzung. Die Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams muss wie folgt dargestellt werden:

- Darstellung der personellen Basis des SFB: bisherige Forschungsleistungen der ein-

⁵ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)

⁶ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der EC oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

zelenen beteiligten WissenschaftlerInnen inkl. Zuordnung zum Forschungsprogramm des SFB (zu den einzelnen Teilprojekten) und inkl.

- Beschreibung des Frauenanteils des Konsortiums (die Nichterreichung einer 30 %-Beteiligung von Frauen muss begründet werden)
- einer kurzen Darstellung zur Situation der NachwuchswissenschaftlerInnen⁷ an der/den Forschungsstätten
- Beschreibung einer Internationalisierungsstrategie zur Anbindung an die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft;
- Darstellung der Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DoktorandInnen und Postdocs) in die Forschungsarbeit; Beschreibung des Ausbildungskonzepts für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zusätzlich zur SFB-internen Ausbildung kann und soll in Verbindung mit einem SFB die Zusammenarbeit mit einem Doktoratsprogramm angestrebt werden; allfällige Überlegungen in diese Richtung sind anzuführen;
- Darstellung der beteiligten Institute (eventuelle Anmerkungen zu besonderer Ausstattung) und deren Beitrag.

2.3.3. Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem

- Wissenschaftskommunikation

Geplante Publikationen und Konferenzteilnahmen sowie Strategien zur Sichtbarmachung des SFB in der internationalen Scientific Community inkl. einer geeigneten Open-Access-Policy – siehe <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>; weiters Strategien zur verstärkten Sichtbarmachung im Bereich der österreichischen Öffentlichkeit.

2.3.4. Organisation und Finanzierungsstruktur

- Übersichtstabelle mit den beantragten Gesamtkosten, geordnet nach den Kategorien Personal, Geräte, Sachmittel und sonstige Kosten für den ersten Antragszeitraum;
- skizzenhafte Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen des SFB, um das Entscheidungsverfahren in finanziellen und

⁷ Nach Bewilligung des Konzeptantrags sind im Zuges des Vollantrags (also der 2.Stufe des Verfahrens) Ausführungen zur Situation der Forscherinnen und NachwuchswissenschaftlerInnen zu inkludieren. Diese werden idealerweise von der Forschungsstätte bereit gestellt und enthalten folgende Punkte: Anzahl der Forscherinnen, der Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler, Zielsetzungen im Frauenförderplan, Zielsetzungen im Bereich Nachwuchsförderung an der/den Forschungsstätte/n; inkl. Quellenangaben und Verweise auf die entsprechende Dokumentation.

personellen Belangen zu definieren;

- Darstellung des gendergerechten Arbeitsumfeldes sowie eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.⁸

Im Rahmen der 2. Stufe (Vollantrag des SFB) des Verfahrens wird die Erstellung einer „Ordnung“ notwendig, die die interne Zusammenarbeit zwischen den ForscherInnen regelt und der Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte/n zur Kenntnis gebracht werden muss.

2.3.5. Abstracts der Teilprojekte

Ein Abstract für jedes wissenschaftliche Teilprojekt mit max. 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen).

Das Abstract muss unter Verwendung der vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen/Forschungsfragen/Ziele
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz/Methoden
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad/Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
- Beitrag des Teilprojekts zum Gesamtprojekt; Synergien mit anderen Teilprojekten
(*Contribution of the project part to the overall project, synergies with other project parts*)
- ForscherInnen
(*Researchers*)

2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die max. Seitenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet und sind an diese in der vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen.

⁸ Ausführliche Darstellungen der geplanten Maßnahmen sind im Falle der positiven Bewilligung des Konzeptantrages in der 2. Stufe des Verfahrens im Zuge der Erstellung des Vollantrags vorzulegen. Weitere Erläuterungen zu den beantragbaren Kosten in der Größenordnung von 20.000 Euro pro Jahr erfolgen im Rahmen des Proposers' Day im Fall der Einladung zum Vollantrag.

2.4.1. Anhang 1: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich im Anhang I.

- Angaben zu der/den Forschungsstätte/n
 - vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal (in der Regel die ForscherInnen und wissenschaftliches Personal an den Forschungsstätten)
 - vorhandene Infrastruktur
- Angaben zu den beantragten Mitteln
 - konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
 - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausrüstung sind (siehe dazu auch [Punkt 2.6.3.](#)).

2.4.2. Anhang 2: Referenzliste

Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten.

2.4.3. Anhang 3: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (für alle ForscherInnen und MitarbeiterInnen ab dem Postdoc-Level) sind auf insgesamt max. drei Seiten pro Person darzustellen.

2.4.3.1. Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen);
- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.4.3.2. Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, etc.); für

jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)* ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.

- Weitere Forschungsleistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Preprints, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.4.4. Anhang 4: Kooperationsschreiben

- Bestätigungen (*collaboration letters*, max. je 1 Seite) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen, die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt, aber keine SFB Mitglieder sind.

2.5. Verpflichtende Anlagen

- **Anlage 1:** Es ist eine Liste aller veröffentlichten Publikationen (*Publication_list.pdf*) der letzten fünf Jahre⁹ (unterteilt *in peer-reviewed* und *non peer-reviewed*) für alle ForscherInnen, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wird, sowie auch für alle wissenschaftlichen ProjektmitarbeiterInnen ab dem Postdoc-Level, für die Personalkosten beantragt werden, hochzuladen. Diese Liste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von GutachterInnen und beschleunigt die Identifizierung von GutachterInnen, d. h. sie wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- **Anlage 2:** Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten: Darstellung der geplanten Unterstützung durch die entsprechenden Forschungsstätten. Jede beteiligte Forschungsstätte muss im Rahmen der Antragstellung die für den SFB notwendige Personalausstattung (Appendix A) und die Raumausstattung (Appendix B) darstellen (siehe S. 27-28).

2.6. Beantragbare, projektspezifische Kosten

Grundsatz Kosten

⁹ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Schon bei der Kostenbeantragung sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte zu berücksichtigen (wie beispielsweise bei Personal und Werkverträgen).

Die beantragten Kosten sind für den gesamten SFB im Anhang 1 zu beschreiben und auf einem Tabellenblatt zusammenfassend darzustellen (ein Tabellenblatt im Formblatt *Kostenaufstellung* erstellen).

Es sind nur die im Folgenden genannten Kostenkategorien beantragbar.

2.6.1. Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt und ausschließlich im vereinbarten Ausmaß für dieses Projekt eingesetzt wird.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge (DV) für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50 % (dies entspricht 20 Wochenstunden) beantragt werden. Für die Unterstützung der Koordinatorin/des Koordinators kann eine Vollzeit-KoordinatorInnenstelle (Postdoc-Satz) beantragt werden.

Die im Rahmen von PROFi (Projektförderung über Institutionen) beantragbaren Personalkostensätze inklusive einer fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen sind auf der [FWF-Homepage](#) zu finden. Bitte beachten Sie, dass für DoktorandInnen das maximal beantragbare Beschäftigungsausmaß 75 % (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

2.6.2. Eigene Stelle

Unter einer eigenen Stelle versteht der FWF, dass das Gehalt der Forscherin/des Forschers aus den Mitteln des Projekts finanziert werden soll.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jede/n ForscherIn möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder ein unbefristetes Dienstverhältnis besteht.

Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-PostDoc-Satz beantragt werden:

- ForscherInnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags über zwei Jahre Forschungserfahrung als Postdoc verfügen, bzw. ForscherInnen, die bereits ein eigenes FWF-Projekt erfolgreich geleitet haben, können den Senior-Postdoc-Satz beantragen. Als Nachweis sind eine Kopie der Promotionsurkunde und eine Bestätigung/ein Nachweis von dritter Seite über insgesamt mindestens 2 Jahre

Forschungserfahrung als Postdoc hinzuzufügen. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits 2 Jahre Forschungserfahrung als Postdoc in durch den FWF geförderten Projekten vorhanden sind; allerdings sollte in einem Begleitschreiben darauf hingewiesen werden.

- Für weibliche Forscher, die sich im Ausmaß von mind. 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu max. 2.000,00 EUR pro Jahr für persönliche Coaching und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Forscherin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Kosten umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z.B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie u. a. an einigen Forschungseinrichtungen angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, u. a. im Rahmen der Frauenförderung).

2.6.3. Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Geräte- oder Gerätekomponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projekts grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988 idgF, BGBl Nr. 400/1988, das sind derzeit 800,00 EUR (inkl. USt. sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht), übersteigen. Entsprechende Angebote für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. sind in der 2. Stufe des Verfahrens im Zuge des Vollertrages hochzuladen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Geräts mit einem Anschaffungswert ab 24.000,00 EUR inkl. USt. erklärt die Trägerforschungsstätte mit dem

Antragsformular *Erklärung der Trägerforschungsstätte* überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte, zu welcher das Gerät zuzuordnen ist, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung der Koordinatorin/des Koordinators. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sind dabei einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

2.6.4. Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln unter 800,00 EUR inkl. USt).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten sind zu beachten.

2.6.5. Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach MitarbeiterInnen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen, wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Die Bezahlung von Reisekosten von WissenschaftlerInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die aktuell gültigen RGV-Sätze für das Ausland entnehmen Sie bitte diesem [Dokument](#).

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei Kongressen dürfen nicht beantragt werden, da solche anfallenden Kosten in den sogenannten „Allgemeinen Projektkosten“ kalkulatorisch berücksichtigt werden.

2.6.6. Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei nationalen Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine/n KooperationspartnerIn (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit WissenschaftlerInnen aus Entwicklungsländern](#).

2.6.7. Sonstige beantragbare Kosten

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich Inhalt und Umfang klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy](#) des FWF;
- Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätezeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Angebote sind im Rahmen der 2. Stufe des Verfahrens im Zuge des Vollartrags beizulegen. Ab einer Höhe von 10.000,00 EUR exkl. USt. (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) muss das jeweilige Angebot auch eine entsprechende Kostenkalkulation enthalten. Diese Kalkulation muss Angaben zu Art und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z. B. nach Nutzungstagen bzw. -stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) umfassen und darf keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.); Angebote sind hochzuladen;
 - Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
 - Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen – der SFB kann für diese Art von Maßnahmen im Rahmen des laufenden Projekts pro Jahr max. 20.000 EUR budgetieren; die Begründung der Kosten erfolgt im Rahmen der Erstellung des Vollartrags, sofern der Konzeptantrag positiv bewilligt wurde und das Projekt zum Vollartrag eingeladen wurde.

2.6.8. Allgemeine Projektkosten

Die allgemeinen Projektkosten repräsentieren kalkulatorisch aus Vereinfachungsgründen alle Kosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht separat beantragt werden können. Dazu zählen z. B. Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben. Allgemeine Projektkosten sind nicht als „Overhead-Kosten“ für die Forschungsstätte zu verstehen.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Förderungsmittel berechnet. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

2.7. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF im Rahmen der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte ausgefüllte Antragsformulare inkl. der „Erklärung der Träger- bzw. der Partnerforschungsstätte/n“.

- Antragsformular (Einverständniserklärung Träger- und Partnerforschungsstätte)
- Formular Programmspezifische Daten (Daten der teilnehmenden ForscherInnen)
- Formular Kostenblatt (SFB-Gesamtkosten)
- Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substanzielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.8. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- nur für NachwuchswissenschaftlerInnen (mit mind. 2 Jahren Forschungserfahrung) der PDF-Scan der Promotionsurkunde und der Nachweis der 2-jährigen Postdoc-Forschungserfahrung;
- Zusätzliche Verpflichtung aller beteiligten österreichischen Forschungsstätte/n ([siehe Anlage 2](#), S.27-28) – bitte Appendix A, B pro Forschungsstätte erstellen);
- Ausschlussliste von GutachterInnen;

- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung); siehe [Kapitel 2.9.](#);
- Angebote¹⁰ für die beantragten Geräte ab einem Anschaffungswert von 5.000,00 EUR inkl. USt. oder mehr (pro beantragtem Gerät ist der aktuelle Wert zu kalkulieren);
- Angebote¹¹ für die entsprechend unter „Sonstige Kosten“ beantragten Mittel (z. B. für die Benutzung von Forschungsanlagen sind die aktuellen Werte zu kalkulieren).

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

2.9. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Einreichenden nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf am Anfang der Projektbeschreibung (z. B. in einer Fußnote) hinzuweisen.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die ForscherInnen entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen (siehe auch [Punkt 3](#)). Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet

¹⁰ Angebote für Geräte müssen im Original erst in Zuge des Vollantrages, also in der 2. Stufe des Verfahrens als Anlage vorgelegt werden.

¹¹ Angebote für sonstige Kosten müssen im Original erst in Zuge des Vollantrages, also in der 2. Stufe des Verfahrens als Anlage vorgelegt werden.

werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.

Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

Alle Anträge, die bis zum **30.09.2020 (14:00 lokale Zeit, Wien/Österreich)** von den Forschungsstätten freigegeben wurden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden. Allfällige Änderungen im Forschungsteam sind dem FWF während der Dauer der Begutachtung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und die Zustimmung des FWF ist einzuholen.

Für die Begutachtung des Konzeptantrags werden 3 unabhängige Gutachten eingeholt. Im Frühjahr des Folgejahres entscheidet das Kuratorium des FWF auf Basis dieser Gutachten über den Konzeptantrag und bei positiver Entscheidung erfolgt die Einladung zum Vollantrag. Dieser Vollantrag muss innerhalb von 10 Wochen eingereicht werden.

Für die Abwicklung der Begutachtung des Vollantrags (2. Stufe der Verfahrens) werden internationale ExpertInnen zu einem Hearing eingeladen. Dieses internationale Panel diskutiert mit allen ForscherInnen und den Forschungsstätten und erstellt auf Basis der Gutachten, der Präsentationen und Diskussionen einen Vorschlag für das Kuratorium (in einer *closed session*, d. h. in Abwesenheit des FWF-Kuratoriums). Das Kuratorium des FWF entscheidet im November desselben Jahres, basierend auf diesem Vorschlag, über die Vergabe. Die Trägerforschungstätten und ForscherInnen werden von den Entscheidungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Beachten Sie, dass nach dem Ende der Einreichfrist keine Änderungen mehr möglich sind. Etwaige behebbare Mängel können nur nach Zusendung einer von der FWF-Geschäftsstelle erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer zehntägigen Frist behoben werden. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt.

Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden. Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Anlagen eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als separates Dokument hinzugefügt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal 3 potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen die Einreichenden der Ansicht sind, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden

können, wird der FWF dem Vorschlag i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass die Trägerforschungsstätte verpflichtet ist, die für das SFB-Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind bei Antragstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards ist ein Untersuchungsverfahren an der zuständigen Forschungsstätte einzuleiten oder eine Weiterleitung an die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (ÖAWI) zu veranlassen. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

5. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Die Inhalte dieser Kurzfassungen sind so zu gestalten, dass berechnigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben.

Darüber hinaus verlangt der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datenmanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann hier eingesehen und heruntergeladen werden <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/forschungsdatenmanagement/>.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei Veröffentlichung von Projektergebnissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten) sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

ANHANG I:

Vorlage: Angaben zu der/den Forschungsstätte/n und Beschreibung finanzieller Aspekte

Hinweis: Die Angaben zu der/den Forschungsstätte/n und die Beschreibung finanzieller Aspekte sind unter Verwendung der nachfolgenden Struktur in Englisch darzustellen und als Anhang 1 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Die Auflistung und die Begründung der beantragten Kosten müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen.

a) Angaben zur Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte/n

(Details on the lead research institution and the collaborating research institution)

- vorhandenes (nicht vom FWF finanziertes) Personal (in der Regel die ForscherInnen und wissenschaftliches Personal an der/den Forschungsstätte(n))
- vorhandene Infrastruktur (aktueller und zukünftiger Status quo, der durch die Anlage 2 bestätigt wird)

b) Angaben zu den beantragten Mitteln

(Information on the funding requested:)

- konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt)
- konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind – siehe auch Antragsrichtlinien [Punkt 2.6.3](#).

Aufstellung und Begründung für die beantragten Personalkosten:

(List and justification of the personnel costs applied for:)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Gerätekosten:

(List and justification of the equipment costs applied for:)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Materialkosten:

(List and justification of the material costs applied for:)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Reisekosten:

(List and justification of the travel expenses applied for:)

Aufstellung und Begründung für die beantragten Sonstigen Kosten:

(List and justification of other costs applied for:)

Anlage 2: Verpflichtung der nationalen Forschungsstätte/n

(Bitte beschreiben Sie in Anlage 2, welche zusätzliche Infrastruktur durch die Forschungsstätte/n zur Verfügung gestellt wird. Die Anlage 2 kann in Deutsch erstellt werden, da Sie beim FWF verbleibt und nicht an die GutachterInnen übermittelt wird.)

Appendix A) Forschungsstätte A–X

beschreibt die notwendigen Humanressourcen, die der SFB benötigt. Allfällige Modifikationen aufgrund der Begutachtung und Bewilligung durch den FWF sind nachzuverhandeln.

- (1) Teilnehmende Personen (seitens der Forschungsstätten zur Verfügung gestellte Personen: Ausgangssituation des SFB)
 - a. Anzahl der ProfessorInnen
 - b. Anzahl der AssistentInnen
 - c. Anzahl der nicht wissenschaftlichen Fachkräfte
 Die Personen sind namentlich anzuführen.
- (2) Zusätzlich benötigte Personen:

Forschungsstätte A		Maßnahme			Umsetzung bis
	Anzahl	Transfer von Positionen	Neu bzw. Nachbesetzung	Schaffung von neuen Positionen	
ProfessorInnen					
AssistentInnen					
nicht wissenschaftliche Fachkräfte					

Optional:

- (3) Finanzierung von GastwissenschaftlerInnen
 - a) Anzahl der WissenschaftlerInnen pro Jahr
- (4) Finanzierung von DoktorandInnen
 - a) Anzahl der DoktorandInnen pro Jahr

Appendix B) – Forschungsstätte A–X

beschreibt die **notwendige Infrastruktur**, die der SFB bei der Schwerpunktbildung an der Forschungsstätte benötigt und die vorrangig zur Verfügung gestellt werden soll.

- (1) Vorhandene Laborplätze bzw. Arbeitsplätze
 - a) Ausmaß
 - b) Qualität und Einrichtung

- (2) Zusätzlich benötigter und seitens der Forschungsstätte zur Verfügung gestellter Raumbedarf des SFB...
 - a) Ausmaß
 - b) Qualität und Einrichtung
 - c) Umsetzung bis:

- (3) Spezifikation der Computereinrichtung – Anzahl und Art

- (4) Benötigte Großgeräte – Anzahl und Art
Ankauf bis:

- (5) Integration des durch den SFB entstehenden Lehrangebots in das vorhandene Curriculum der Universität – Anzahl und Art der neuen Lehrveranstaltungen – Beschreibung des Angebots.

ANHANG II: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Spezialforschungsbereiche¹²

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von ForscherInnen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z.B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang, die bei den ForscherInnen zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden (z.B. sachlich begründete längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten oder Pflegeverpflichtungen etc.).

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens den ForscherInnen und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Der FWF weist darauf hin, dass die Länge und die Form des Projektantrags den Vorgaben¹³ des FWF entsprechen müssen, und ersucht Sie, Ihre Bewertung unter Berücksichtigung dieser Restriktionen zu formulieren.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags in Abschnitt 1a Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken des Projekts? Hat es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1a (vollinhaltliche Mitteilung an die ForscherInnen)

1) Qualität des SFB-Forschungsprogramms

- Qualität der Forschung, auf der der SFB aufbaut (internationale Konkurrenzfähigkeit wissenschaftliches Innovationspotenzial)
- thematische Kohärenz und zu erwartender Mehrwert durch den SFB
- Reflexionen/Konzeptionen zu geschlechts- und genderrelevanten Aspekten der Forschungsansätze, sofern thematisch relevant
- ethische Aspekte

¹² Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ bzw. zu den „Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche“ des FWF finden Sie auf unserer Website: <http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> bzw. <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/sfbs/>.

¹³ Formale Vorgaben: Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen max. 15 Seiten plus 1 Abstract pro Teilprojekt, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. 5 Seiten; Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller ForscherInnen inkl. der 10 wichtigsten Publikationen auf jeweils max. drei Seiten.

- 2) Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams
 - ForscherInnen: wissenschaftliches Potenzial (Qualität und internationale Reputation), verfügbare Forschungskapazität
 - Geschlechterverhältnis
 - Anteil der NachwuchswissenschaftlerInnen als ProjektleiterInnen
 - Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs als MitarbeiterInnen
- 3) Weiterreichende Effekte
 - Disseminationsstrategien inkl. einer geeigneten Open-Access-Policy und Wissenschaftskommunikation: Qualität der Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit des SFB in jeder Hinsicht, auch über den wissenschaftlichen Bereich hinaus (Beitrag zur public awareness für Wissenschaft).
- 4) Organisation und Finanzierung
 - Qualität des organisatorischen Konzepts, vor allem im Hinblick auf die Organisation der internen Kohärenz, der Kooperationen im SFB und die Konsistenz mit geplanter Projektlaufzeit (kurz- und langfristige Arbeitsplanung)
 - Qualität der Netzwerkstrukturen (Kommunikations- und Informationswege) und des formalen Rahmens
- 5) Abschließende Beurteilung im Hinblick auf die wesentlichen Stärken und Schwächen und finale Förderungsempfehlung

Abschnitt 1b (optionale Mitteilung an die ForscherInnen)

Empfehlungen der Gutachterin/des Gutachters an die ForscherInnen für die eigentliche Projektumsetzung (im Falle der Bewilligung). Hier formulierte Empfehlungen haben in der Regel keinen Einfluss auf die Förderungsentscheidung.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF